

Gemeinde Eisingen

Sachbearbeiter	Lamprecht
Datum	06.11.2023

SITZUNGSVORLAGE NR. 11/2023 – 8Ö

Gremium	zur	Sitzungstermin	Behandlung	Ergebnis
Gemeinderat	Beratung und Beschlussfassung	15.11.2023	öffentlich	

Betreff:

TOP 8Ö

**Kalkulation der Friedhofsgebühren, Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
- Beratung und Beschlussfassung -**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die in Anlage 1 hinterlegte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat gab in der Sitzung vom 15. März 2023 die Freigabe zur Beauftragung der Allevo Kommunalberatung hinsichtlich der Gebührenkalkulation für den Bereich der Friedhofs- und Bestattungsgebühren. Beauftragt wurde die Ausarbeitung zweier Modelle mit den nachfolgend aufgeführten Kostendeckungsgraden

- 60% Kostendeckungsgrad
- 70% Kostendeckungsgrad.

Eine Umsetzung ist zum 01. Januar 2024 geplant.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt das Anstreben eines Kostendeckungsgrades von 70%. Dies findet u.a. darin Begründung, dass die Kalkulation für fünf Jahre (2024-2028) vorgenommen wurde und eine nochmalige Anpassung in der Zwischenzeit ausscheidet.

Durch die stetige Hebung der Kostenfaktoren werden die 70% in der Praxis nicht erreicht. Auch die Weitergabe eines Großteils der Kosten ist Usus, da die Nutzung deutlich mehr einem Einzelnen zugeordnet werden kann als der Allgemeinheit. Dahingehend sollten die Kosten für die Nutzung im Großteil von den Angehörigen getragen werden.

Eine gewichtige Änderung erfährt der Gebührenkatalog in der Herausnahme des Auswärtigenzuschlags, der nach herrschender Rechtsmeinung nicht weiter haltbar ist. Bei Kostendeckungsgraden von 70% und einem Auswärtigenzuschlag von hiervon 50% würden die Gebühren im Einzelfall die Kosten übersteigen und das Übermaßgebot verletzen.

Das Ergebnis der Kalkulation zeigt gerade im Bereich der Grabnutzungsarten starke Gebührenerhöhungen an, die sich durch die lange Zeit der Nichtanpassung begründen. Die zugrundeliegenden Kosten stiegen seit 2017 stetig an und führen nun nur Notwendigkeit der Anpassung, da die Gemeinde, zumindest in der Theorie, dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz unterworfen ist.

Daraus begründet, empfiehlt die Gemeindeverwaltung den Beschluss der Änderungssatzung zur Friedhofssatzung zum 01. Januar 2024.

Weitere Erläuterungen zu den vorliegenden Ergebnissen werden im Rahmen der Sitzung vorgetragen.

Gez. Lamprecht.